

DJS JDS GDS

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
info@djs-jds.ch

**Bundesamt für Migration BFM
Abteilung Arbeit und Integration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern**

Bern, den 14. Oktober 2010

Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (Frist 15. Oktober 2010)

Vernehmlassungsantwort der Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Stellung nehmen zu können.

Aufteilung der Kontingente für Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen aus der EU/EFTA und Drittstaaten

Die DJS halten an ihrer grundsätzlichen Kritik am sog. Zwei-Kreise-Modell fest, welches die Migrantinnen und Migranten in EU-Angehörige und Nicht-EU-Angehörige einteilt. Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung befürworten die DJS jedoch eine Aufteilung der Kontingente für Kurz- und Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus EU/EFTA-Staaten und aus Drittstaaten auf Verordnungsebene, weil dadurch mehr Transparenz geschaffen und der Vollzug vereinfacht wird.

Bei der Erteilung von Bewilligungen ist aber den Anliegen von bereits hier lebenden MigrantInnen ohne Papiere, sogenannten Sans-Papiers, vorrangig Rechnung zu tragen. Es ist höchste Zeit, dass auch in der Schweiz ein Verfahren geschaffen wird, um Sans-Papiers und ihre Familien ihren Aufenthalt zu legalisieren, so dass sie nicht mehr recht- und schutzlos der Schweizer Wirtschaft als Billigstarbeitskräfte ausgeliefert bleiben.

Automatisierte Meldung des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung von EU/EFTA-Staatsangehörigen an die Migrationsbehörden

Nach Art. 164 Abs. 1 BV sind alle rechtssetzenden Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen, namentlich wenn sie Rechte und Pflichten einer Person betreffen und verfassungsmässigen Rechte berühren (hier das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf Schutz von Personendaten). Eine Ermächtigung des Bundesrates zur Gesetzgebung ist möglich, wenn sie in einem Gesetz im formellen Sinn (Bundesgesetz) vorgesehen ist (sog. Gesetzesdelegation). Nach geltendem Recht bestimmt Art. 97 Abs. 3 AuG mehrere Bereiche, in denen der Bundesrat ermächtigt wird, die Daten zu bestimmen, die an die Migrationsbehörden gemeldet werden müssen (Strafuntersuchung, Urteile, Zivilstandsänderungen, Sozialhilfebezug). Die Arbeitslosenversicherung ist dabei bisher nicht erfasst.

Somit fehlt es nach Ansicht der DJS hier klar an einer gesetzlichen Grundlage, Art. 82 Abs. 6 neu VZAE würde im jetzigen Zeitpunkt einer verfassungsmässigen Überprüfung nicht standhalten. Es ist rechtsstaatlich höchst bedenklich, wenn betreffend einer Verordnung, deren gesetzliche Grundlage (Bundesgesetz) nicht in Kraft ist, das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wird. Die Einhaltung der Delegationsgrundsätze ist ein grundlegender Aspekt der (verfassungsmässigen) Überprüfung einer Verordnung.

Die DJS haben Kenntnis, dass der Bundesrat am 24.05.2010 ein Massnahmenpaket betreffend Vollzug des FZA und am 26.05.2010 eine Botschaft zur Teilrevision des AsylG und des AuG verabschiedet hat. Im vorgenannten Massnahmenpaket wird erwähnt, dass eine Revision des AuG (Art. 97 lit. e AuG und entsprechende Änderung des AVIG) erforderlich sei. Ob diese Gesetzesänderungen bereits Gegenstand der laufenden Teilrevision sind, lässt sich hingegen nicht ohne Mühe überprüfen, da die Links der Medienmitteilung des EJPD vom 26.05.2010 betreffend der Teilrevision des AuG¹ zum Gesetzesentwurf sowie der Botschaft nicht funktionieren und der Ergebnisbericht auch nicht elektronisch zugänglich ist (was er gemäss Art. 21 Abs. 2 VIV ausdrücklich sein müsste!).

Aufgrund der oben erwähnten Darlegungen gehen die DJS davon aus, dass eine gesetzliche Grundlage bisher fehlt und Art. 82 lit. e neu VZAE deshalb verfassungswidrig ist. Auch eine gleichzeitige Inkraftsetzung mit Art. 97 lit. e neu AuG heilt den Mangel nicht, da mit der nachträglichen Legiferierung von Art. 97 lit. e neu AuG eine Überprüfung der Einhaltung der Delegationsgrundsätze im Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich war. Den DJS ist bewusst, dass es sich beim zu schaffenden Art. 97 lit. e AuG um eine Aufzählung (z. B. „dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung“) handelt, jedoch ist die Frage von grundsätzlicher Natur.

Die DJS vermuten, dass hier einmal mehr im Eilzugstempo die Rechte von MigrantInnen geschmälert werden sollen, um dem Druck der insbesondere von der SVP lancierten Ve-

¹ <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2010/2010-05-261.html>

runglimpfungs- und Hetzkampagne gegen angeblich ALV-missbrauchende Ausländer nachzugeben.

Inhaltlich erachten die DJS den, in Art. 82 Abs. 6 VZAE neu vorgesehenen Datenaustausch als äusserst problematisch. Diese Datenübermittlungen schränken das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person ein und wären aus diesem Grund nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sind. Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur Interpellation Nr. 09.4052 und Nr. 09.4273 selber ausgeführt, dass der Zusatzaufwand durch das FZA in der Arbeitslosenversicherung einiges tiefer ausgefallen sei als zuvor angenommen und dass bisher keine Anzeichen von Missbrauch festzustellen seien. **Somit ist der vorgesehene Datenaustausch weder im öffentlichen Interesse noch ist er verhältnismässig. Zudem kann es nicht Aufgabe der Sozialversicherungen sein, zu Handlangern der Migrationsbehörden zu werden.** Ihre Aufgabe ist die Existenzsicherung der Versicherten gestützt auf die gesetzlichen Rechte und Pflichten wie sie im AVIG festgeschrieben sind. **Die hier vorgesehene systematische und automatisierte Kontrolle des Aufenthaltsrechts von erwerbslosen AusländerInnen und Ausländern ist u.E. Ausdruck eines generellen und pauschalen Verdachts des Rechtsmissbrauchs durch ausländische Arbeitskräfte, der so in der Realität nicht stattfindet, sondern herbeigeredet wurde und aus politischem Opportunismus vorseilend unterbunden werden soll.**

Hinzu kommt, dass Art. 6 Anhang II FZA vorsieht, dass mindestens eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr zu bewilligen ist, sollte der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach einem Jahr innerhalb der ersten fünfjährigen Aufenthaltsdauer arbeitslos werden. D.h. die erwerbslose Person hat das Recht, die vollen Taggelder (derzeit zwischen 400 und 520 - ausmachend zwischen rund 18 und 24 Monate) zu beziehen. **Eine Festsetzung der Meldung von Personen, die seit mindestens 12 Monaten Leistungen der ALV beziehen entbehrt einer gesetzessystematischen rechtlichen Grundlage und widerspricht Bundesrecht.**

Die DJS plädieren daher dafür, in der VZAE auf diese neue Bestimmung ersatzlos zu verzichten und die geltenden Bestimmungen gemäss AVIG und AuG als genügend zu erachten. Wenn überhaupt, darf eine solche neue Bestimmung nicht über den Weg der Verordnung eingeführt werden. Vielmehr muss dem Parlament eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreitet und damit eine politische Diskussion über deren Notwendigkeit zugelassen werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme einzubeziehen, und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS